

## **FD / VD / Postulat Friedl-St.Gallen: Bilanz und Wirkung der Wirtschaftsförderung durch Steuererleichterungen**

*Antrag der Regierung vom 2. November 2005*

**Gutheissung mit geändertem Wortlaut:** «Die Regierung wird eingeladen, Bericht zu erstatten über die Bilanz und Wirkung der Wirtschaftsförderung durch Steuererleichterungen für Unternehmen im Kanton St.Gallen während der letzten zehn Jahre. Insbesondere soll zum quantitativen Einsatz dieses Instrumentes im Kanton St.Gallen und zu dessen grundsätzlicher Bedeutung im Steuer- und Standortwettbewerb Stellung genommen werden. Zudem soll aufgezeigt werden, in welcher Form über den Einsatz von Steuererleichterungen zukünftig Bericht erstattet werden kann und wie der Einsatz dieser Wirtschaftsförderungsmassnahme in Zukunft geplant ist.»

*Begründung:* Steuererleichterungen sind ein Instrument der Wirtschaftsförderung in den Händen der Regierung und haben ihre gesetzliche Grundlage in Art. 11 des Steuergesetzes (sGS 811.1) bzw. Art. 5 und Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuer der Kantone und Gemeinden (SR 642.14).

Die Regierung hat grundsätzlich Verständnis dafür, dass sich der Kantonsrat für den Einsatz dieses Wirtschaftsförderungsinstrumentes interessiert und eine Darstellung von dessen Bilanz und Wirkung verlangt. In der Stossrichtung und der Akzente der Berichterstattung ist die Gewichtung indessen etwas anders zu setzen:

- Im Zentrum der Darstellung des Instruments der Steuererleichterungen können nicht «Steuerausfälle» stehen. Bei der pflichtgemässen Anwendung dieses Instrumentes können solche nämlich gar nicht erst entstehen. Aufgezeigt werden können dagegen die gewährten Steuererleichterungen und die gleichwohl erbrachten Steuerleistungen, woraus im Ergebnis auch die Steuerbeträge ersichtlich sind, die bei voller Besteuerung erbracht worden wären. Dargestellt werden sollen sodann insbesondere die Wirkungen gewährter Steuererleichterungen (geschaffene bzw. erhaltene Arbeitsplätze, Auswirkungen auf die übrige Wirtschaft).
- Das Instrument der Steuererleichterungen soll sodann nicht für sich isoliert, sondern in einer Gesamtschau national und international verfügbarer Förderinstrumente dargestellt werden. Die Gesamtbeurteilung ist notwendige Voraussetzung für die korrekte Beurteilung von Nutzen, Effektivität und ordnungspolitischer Einordnung des Instrumentes.
- Es ist zutreffend, dass bei einer Aufarbeitung von Wirkung und Bilanz der Steuererleichterungen die Frage offen bleiben muss, ob ein Unternehmen auch ohne Steuererleichterungen in den Kanton gekommen wäre und hier investiert hätte. Hieraus ist jedoch eine andere Schlussfolgerung zu ziehen, als sie im Postulat erwartet wird. Es ist nicht sachgemäss, diese Frage offen zu lassen und gleichwohl theoretische Mitnahmeeffekte ermitteln zu wollen. Solche Berechnungen wären ohne Aussagekraft bzw. würden falsche Schlussfolgerungen suggerieren. Hingegen soll zu dieser Problematik in grundsätzlicher Hinsicht Stellung genommen werden.

- Es kann nicht angehen, die Unternehmen, denen Steuererleichterungen gewährt worden sind, namentlich zu nennen. Dem steht grundsätzlich bereits das Steuergeheimnis entgegen. Auch im Steuerbereich hat der Private grundsätzlich Anspruch auf Nichtweitergabe seiner Daten an Dritte. Hinzu kommt, dass eine objektive Information in diesen Fällen nur möglich wäre, wenn auch betriebliche Umstände offen gelegt werden, was aus nahe liegenden Gründen höchst problematisch wäre. Generell soll indessen dargestellt werden, in welcher Form über den Einsatz von Steuererleichterungen zukünftig Bericht erstattet werden kann.

**Beilage:** Wortlaut des Postulates